

Sommerakademie St. Bonifaz 2013

„Kulturkampf in Bayern“

**Wie die Politik in Bayern katholisch wurde:
Kulturkampf im bayerischen Landtag**

Von Dr. Johann Kirchinger

Am 18. September 1911 wurde der Pfarrer im niederbayerischen Hofkirchen im heutigen Landkreis Straubing-Bogen anlässlich einer bischöflichen Visitation durch den zuständigen Dekan nach der Existenz „irrtümlicher Glaubensrichtungen“ in seiner Pfarrei gefragt. Der Pfarrer antwortete: „Keine vorhanden, vielleicht einige sozialdemokratisch u. bauernbündlerisch angehaucht.“ Diese Antwort zeigt, wie sehr Politik und Religion am Vorabend des Ersten Weltkriegs miteinander identifiziert wurden. Das ist eine Folge des so genannten Kulturkampfes, als sich die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche um den sozialen, politischen und kulturellen Stellenwert der letzteren ab 1870 zuspitzten.

I. Der Beginn des Kulturkampfes

Nun ist der Begriff des Kulturkampfes nicht unproblematisch. Der Begriff dient als politikgeschichtlicher Epochenbegriff und suggeriert so eine zeitliche und räumliche Begrenztheit sowie eine phänomenologische Geschlossenheit, die keine empirische Bestätigung finden kann. Bei den fraglichen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche handelt es sich weder um eine deutsche Besonderheit noch um ein Spezifikum der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bei den Ereignissen, die man unter dem Begriff des Kulturkampfes subsumiert, handelt es sich vielmehr in zeitlicher Hinsicht um die Zuspitzung der während des gesamten langen neunzehnten Jahrhunderts entweder latent schwelenden, bisweilen aber auch akut ausbrechenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche ab etwa 1870, in Bayern bereits in den 1860er Jahren, in Baden noch früher. Räumlich wird der Begriff des Kulturkampfes für

die deutsche Ausprägung einer europaweiten Auseinandersetzung gebraucht. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass der Kulturkampf innerhalb des deutschen Sprachraums eine höchst unterschiedliche Ausprägung erfuhr: in Bayern vergleichsweise gemäßigt, in Preußen recht scharf. Trotz dieser Einschränkungen möchte ich im Folgenden aber doch am Begriff des Kulturkampfes festhalten. Denn trotz aller Problematik besitzen die Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts doch Gemeinsamkeiten, die es erlauben, sie unter dem Begriff des Kulturkampfes zusammenzufassen.

Den Beginn des deutschen Kulturkampfes markieren zwei Ereignisse: erstens die auf dem Ersten Vatikanischen Konzil erfolgte Verkündung der päpstlichen Unfehlbarkeit am 18. Juli 1870, wonach der Papst in Glaubens- und Sittenfragen unfehlbar sein sollte, wenn er als „Lehrer aller Christen“, also „ex cathedra“, sprach – und dies „ex sese non autem ex consensu ecclesiae“. Dies stellte eine bisher unerhörte Zuspitzung päpstlicher Machtvollkommenheit dar, den Höhepunkt einer Entwicklung, die als Ultramontanisierung der Kirche bezeichnet wird. Damit ist eine Entwicklung gemeint, während deren Verlaufs die kirchliche Autorität des Papstes seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts nach dem Untergang der alten selbstbewussten Nationalkirchen – etwa der gallikanischen Kirche durch die Französische Revolution, der deutschen Reichskirche durch die Säkularisation – anwuchs. Gefördert wurde dies durch eine neuscholastische Theologie, die im starren Festhalten an präzise bestimmten Glaubenswahrheiten den alleinigen Schutzwall gegen die Anfechtungen der Kirche durch die zeitgenössischen naturwissenschaftlichen Entdeckungen und philosophischen bzw. politischen Systeme erblickte. So gehörten zu den von Papst Pius IX. im Jahr 1864 in der Enzyklika „Quanta Cura“ im so genannten „Syllabus errorum“ verurteilten Irrtümern auch staatszentrierte politisch-administrative Grundsätze des modernen Nationalstaats, der sich anschickte, alle gesellschaftlichen und untergeordnete staatlichen Akteure, die als Konkurrenten um Herz und Verstand der Bevölkerung gelten konnten, wenn schon nicht auszuschalten, so doch einer strikten und umfassenden Kontrolle zu unterwerfen. Deshalb ist das andere Ereignis, das den Beginn des Kulturkampfes markiert, die Gründung des Deutschen Reiches als des ersten deutschen Nationalstaats am 18. Januar 1871 im Spiegelsaal des Schlosses von Versailles.

II. Der parlamentarische Schauplatz des Kulturkampfes in Bayern

Dabei wurden die kulturkämpferischen Auseinandersetzungen in Bayern in verschiedenen politischen Arenen geführt: Auf diplomatischer Ebene, in der medialen Öffentlichkeit und im Landtag. Der bayerische Staatsrechtler Max von Seydel führte über die Stellung des Landtages aus: „Der Landtag ist kein Staatsorgan neben dem Könige, sondern unter dem Könige. Er verhandelt mit dem Könige nicht auf dem Fuße einer gleichberechtigten Partei [...], sondern er erfüllt staatsrechtliche Functionen in dem Maße und in der Weise, wie sie die vom Könige ausgehenden Rechtsordnungen ihm übertragen hat. [...] Der Landtag kann nie einen Willen über den Staat äußern. Seine Einmischung in die Thätigkeit der Regierungsgewalt ist durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen ferngehalten.“ Der Bayerische Landtag bestand zwischen 1818 und 1918 aus zwei gleichberechtigten Kammern, der Kammer der Reichsräte (I. Kammer) und der Kammer der Abgeordneten (II. Kammer). In der ersten Kammer saßen die bayerischen Prinzen, Reichsräte kraft Amtes sowie erbliche und ernannte Reichsräte, in der zweiten gewählte Abgeordnete. Die Kammer der Abgeordneten war immer auf die Zustimmung der Kammer der Reichsräte angewiesen. Die Rechte des Landtages konnten die beiden Kammern nur gemeinsam wahrnehmen. Sie bestanden in einem allgemeinen Petitionsrecht, dem Recht der Gesetzesinitiative und dem Budgetrecht. Allerdings war dieses Recht stark eingeschränkt durch Tit. VII §9 der Verfassungsurkunde, worin festgelegt war, dass der Landtag an die Bewilligung der Steuern keine Bedingungen knüpfen konnte. Das Budgetrecht, das sich auf die direkten Steuern bezog, auf indirekte nur bei ihrer Neueinführung oder Erhöhung, beinhaltete also kein Steuerverweigerungsrecht. Der Landtag konnte einzelne Etatposten korrigieren, musste aber diejenigen Mittel, die für eine Fortführung der Staatsgeschäfte notwendig waren, bewilligen. Die Verfassung kannte zwar das Prinzip der Ministerverantwortlichkeit, verantwortlich waren die Minister allerdings nur dem König und dem Gesetz. Bei Verfassungs- und Gesetzesverletzungen konnte der Landtag allerdings das Recht der Ministeranklage wahrnehmen. Dies war aber kein politisches Recht. Das Recht, einen Misstrauensantrag gegen die Regierung zu stellen, gab es nicht. Die Opposition konnte die Ministeranklage also nicht als politisches Instrument gebrauchen. Als Fazit über die Stellung des bayerischen Landtags ist deshalb zu ziehen: Wenn auch die Gesetzgebungsfunktion der zweiten Kammer des bayerischen Landtags durch die Tätigkeit der politisch im Sinne des Ministeriums zuverlässigeren ersten Kammer eingeschränkt war und die Wahlfunktion aufgrund der

nicht vorhandenen parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit fehlte, so war die Kontrollfunktion doch vorhanden und die Öffentlichkeitsfunktion eine eminent wichtige. Dies machte vor allem die zweite Kammer des bayerischen Landtags gemeinsam mit einer erblühenden parteipolitischen Presse zu einer der wichtigsten Arenen der politischen Auseinandersetzung während des Kulturkampfes in Bayern. Denn dort trafen die Kontrahenten direkt aufeinander: die weltanschaulich liberale Staatsregierung und die katholisch-konservative Kammermehrheit der Bayerischen Patriotenpartei.

III. Die parlamentarischen Kontrahenten

Die bayerische Staatsregierung besaß in dem konstitutionellen Dreieck von Monarch, Ministerium und Landtag eine besonders starke Stellung. Unter der schwachen Königsherrschaft Ludwigs II. und unter der Regentschaft des durch die Umstände des Todes von Ludwig II. kompromittierten Prinzregenten Luitpold konnte sich eine starke Ministerherrschaft herausbilden. Im Zentrum der Auseinandersetzungen stand auf Regierungsseite der Minister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Johann von Lutz. Dabei gründete Lutz seinen kirchenpolitischen Kurs auf dem bestehenden bayerischen Staatskirchentum, das dem Ministerium ohnehin bereits umfangreiche, aber auch noch zu intensivierende Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeiten auf die katholische Kirche in Bayern eröffnete. Genannt sei nur die Nomination der bayerischen Bischöfe durch den König, die Unterwerfung bischöflicher Verlautbarungen unter das königliche Placet und das Patronatsrecht über zahlreiche katholische Pfarreien. Lutz wurde so zu dem Repräsentanten des Kulturkampfes in Bayern schlechthin. Schon bevor Lutz 1880 den Vorsitz im Ministerrat übernahm, war er der eigentliche Kopf der Regierung. Der Vorsitzende im Ministerrat hatte sowieso nur eine formelle Funktion. Die Richtlinienkompetenz lag beim König bzw. Prinzregenten, der jeden Minister entlassen konnte. Die Stellung des Ministeriums wurde aber dadurch gestärkt, dass sich sowohl König Ludwig II. als auch Prinzregent Luitpold ablehnend gegenüber den Tendenzen im Landtag verhielten, den parlamentarischen Einfluss auszuweiten. Ludwig II. stimmte zudem mit Lutz in kirchenpolitischen Fragen überein. Ludwigs Haltung war antirömisch. Durch das Unfehlbarkeitsdogma befürchtete er eine Bedrohung seines überzogenen Anspruchs auf königliche Machtvollkommenheit. Der Prinzregent, den zwar eine dezidiert katholische Grundhaltung auszeichnete, besaß allerdings aufgrund seiner ebenfalls vorhandenen monarchischen Einstel-

lung eine Abneigung gegen die auf die Parlamentsrechte pochende patriotische Kammermehrheit. Deshalb unterstützten diese beiden höchst unterschiedlichen wittelsbachischen Persönlichkeiten die Regierung bei ihrer liberalen Kultur- und Kirchenpolitik. Dabei war der Kulturkampf in Bayern dadurch gekennzeichnet, dass sich ein weltanschaulicher Liberalismus mit einem staatskirchlich orientierten, etatistisch-konservativen Bürokratismus verband. Gestützt wurde Lutz deshalb von den liberalen Abgeordneten im Landtag. Der Liberalismus in Bayern teilte sich zwar in mehrere Richtungen, in kirchenpolitischen Fragen stimmten diese jedoch überein. Die überlieferte Rolle der Kirche wurde von liberaler Seite allgemein in Frage gestellt. Bei der Unterstützung der Lutz'schen Kirchenpolitik waren sie sogar bereit, liberale Grundsätze aufzugeben.

Die gegnerische Seite wurde in Bayern besetzt von dem im Entstehen begriffenen politischen Katholizismus, der sich in Bayern zunächst in Form der Bayerischen Patriotenpartei anlässlich der Wahlen zum Zollparlament 1868 institutionalisierte. Bei den Landtagswahlen im Mai 1869 gewann die Patriotenpartei 79 der 154 Mandate, im November 1869 gar 80. Bis zum Abflauen der kulturkämpferischen Auseinandersetzungen verlor der politische Katholizismus die dominierende Stellung in der zweiten Kammer des bayerischen Landtags nicht mehr. Das Wählerreservoir der Patriotenpartei bestand überwiegend aus der katholischen Landbevölkerung in Altbayern, Schwaben und Unterfranken, was Friedrich Hartmannsgruber in seiner grundlegenden Untersuchung zur Geschichte der Bayerischen Patriotenpartei auf einer breiten statistischen Grundlage herausgearbeitet hat. Das vorher eher passive Wählerpotential der katholischen Landbevölkerung wurde seit Beginn des Kulturkampfes durch die Mithilfe der Dorfpfarrer mobilisiert. Im 19. Jahrhundert waren die Kirchen eben noch allgemein anerkannt als „normsetzende Mächte des individuellen wie des sozialen Lebens“ (Th. Nipperdey). Dabei wurde der politische Katholizismus auf dem Dorf dadurch gestärkt, dass die Pfarrer aufgrund der noch kaum durchschaubaren Unwägbarkeiten der Natur die religiös begründete Deutungshoheit über den zentralen Produktionsfaktor der Landwirtschaft besaßen und mit der Kirche über den zentralen Ort der Repräsentation des Dorfes als sozial gegliederter Organismus verfügten. Auf diese Art und Weise gelang es dem politischen Katholizismus, das politische Monopol in den katholischen Gebieten des ländlichen Bayern zu erringen.

Dabei bekam der Kulturkampf in Bayern von der parteipolitischen Seite her eine besondere Note. Denn die Bayerische Patriotenpartei setzte sich nicht nur für die Belange der katholischen Kirche ein. Sie wehrte sich auch gegen die sich seit dem deutsch-deutschen Krieg

des Jahres 1866 immer deutlicher abzeichnende preußische Dominanz gegenüber den deutschen Mittel- und Kleinstaaten. Dadurch wurden bayerische und katholische Interessen im politischen Raum auf eine nachhaltige und äußerst dauerhafte Art und Weise identifiziert. Gefördert wurde diese Identifikation von kirchlichen und bayerischen Interessen dadurch, dass es im Hinblick auf beide Problemkreise im Wesentlichen nur einen Kontrahenten gab – ein Ministerium, das sich gegenüber preußisch-kleindeutschen Belangen allzu empfänglich zeigte, während es die katholische Kirche bekämpfte. Dabei darf aber auch eine dritte, sozioökonomische, Komponente der Tätigkeit der Bayerischen Patriotenpartei nicht vergessen werden. Christa Stache sieht den Kulturkampf als Konflikt „zwischen dem liberalen Bürgertum und den an der Erhaltung eines patriarchalischen Agrarstaates interessierten Elementen des Adels, des Klerus, des alten Mittelstandes und des mittleren und kleinen Bauerntums“. Stache geht davon aus, dass der Hauptgrund für die antiliberalen Strömung in der Landbevölkerung weniger in kirchlicher Loyalität zu suchen sei, sondern in den negativen Auswirkungen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen einer sich immer stärker industrialisierenden Volkswirtschaft auf die konkrete Situation der Bauern und Handwerker. Tatsächlich zeigten sich die ersten Wahlerfolge der Bayerischen Patriotenpartei im zeitlichen Umfeld einer kleinen Agrardepression in der zweiten Hälfte der 1860er Jahre. Jedenfalls überlagerten sich in den kulturkämpferischen Auseinandersetzungen im bayerischen Landtag kirchen-, verfassungs-, wirtschafts- und sozialpolitische Konflikte. Und diese Vermischung kirchenpolitischer Forderungen mit verfassungs-, wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die erfolgreiche Vermischung von konkreten wirtschaftlichen Interessen mit diffusen kulturell bedingten Ängsten ist erst die Grundlage für die nachhaltige und umfassende Politisierung sowohl der katholischen Bevölkerung als auch der Religion an sich, wie sie in dem eingangs angeführten Zitat des Hofkirchener Pfarrers zum Ausdruck kommt.

Die Zusammensetzung der Landtagsfraktion der Bayerischen Patriotenpartei entsprach ihrem kirchenpolitischen Profil und der Zusammensetzung ihrer Wählerschaft. Überrepräsentiert waren die katholischen Geistlichen ebenso wie die Landwirte. Unterrepräsentiert waren die Beamten. Der geistige und politische Führer der Bayerischen Patriotenpartei war der Politiker und Publizist Josef Edmund Jörg. Eine Parteiorganisation gab es allerdings nicht. An ihre Stelle traten verschiedene katholische Vereine, vor allem die Katholischen Kasinos in den Städten und die Bayerisch-Patriotischen Bauernvereine auf dem Land. Unterstützt wurde der politische Katholizismus durch eine florierende Presselandschaft, allen voran das 1869 gegründete Bayerische Vaterland des schillernden Johann Baptist Sigl.

IV. Die Auseinandersetzungen in der zweiten Kammer des bayerischen Landtags

Die parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Verhältnis zwischen Staat und Kirche begannen in Bayern mit aller Vehemenz nach der Eröffnung des Landtages 1871. Bereits in der zweiten Sitzung dieses Landtags, am 7. Oktober 1871, stellte der Abgeordnete Georg Friedrich Kolb einen Antrag auf Trennung von Staat und Kirche. Damit wollte Kolb die beginnenden Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche nicht im Sinne des bayerischen Staatskirchentums, sondern im altliberalen Sinne lösen. Kolb reagierte mit seinem Antrag auf die vorausgehende beginnende Verschärfung der säkularen Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche. Ein Erlass des Ministeriums vom 7. November 1869 hatte die Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas unter die königliche Genehmigung, eben das Plazet, gestellt, so wie es in der zweiten Beilage zur Verfassung, dem so genannten Religionsedikt, festgelegt war. Die Konzilsbeschlüsse wurden von den Bischöfen daraufhin aber trotzdem verkündet. Unter den folgenden Maßnahmen der Regierung sticht die Ministerialentschließung vom 27. August 1871 an den Erzbischof von München und Freising besonders hervor. Der priesterliche Landtagsabgeordnete Alois Rittler bezeichnete sie später als „Kriegserklärung“ des Ministers Lutz an die Katholiken. Lutz legte darin klar, dass die Bischöfe durch das Außerachtlassen des Plazets bei der Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas die Grundsätze der bayerischen Verfassung verletzt hätten, dass sich die Staatsregierung deshalb in keiner Weise an der Verbreitung und Durchführung des Unfehlbarkeitsdogmas beteiligen und diejenigen Mitglieder der katholischen Kirche, die das Dogma nicht anerkennen wollten, schützen werde. Außerdem werde die Staatsregierung Vorkehrungen zur Absicherung der Unabhängigkeit des Staates von der Kirche ergreifen. Lutz machte damit deutlich, dass sich die kommenden Auseinandersetzungen wesentlich im Rahmen des herkömmlichen bayerischen Staatskirchentums bewegen würden.

Anders als der altliberalen Grundsätzen verpflichtete Antrag Kolbs zeugte die am 7. Oktober 1871 im Kammerplenum besprochene Interpellation des Abgeordneten Karl Herz bereits von der Verbindung zwischen Liberalismus und Staatskirchentum. Die Bischöfe hätten sich, so Herz in Übereinstimmung mit Lutz, durch die Verkündung der Konzilsbeschlüsse ohne Einholung des Plazets einer Verfassungsverletzung schuldig gemacht. Darüber hinausgehend behauptete Herz, dass die in der Verfassung gewährte Gewissensfreiheit durch die Maßnahmen der katholischen Kirche gegenüber denjenigen Katholiken, die sich dem Unfehl-

barkeitsdogma nicht unterwerfen wollten, gefährdet sei: „Der in Bayern anerkannte Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung ist auf die Dauer mit den neuen Lehren durchaus unvereinbar. Zweifellos wird der religiöse Friede des Landes in dem Augenblicke unheilbar gestört, wo es den Bischöfen gelingt, die verderblichen Pläne der römischen Curie zur praktischen Geltung zu bringen. Die Grundlagen des bayerischen Staates, als eines Rechts- und Culturstaaes, sind durch die Verkündung des neuen Dogmas zu erschüttern versucht worden.“ Der Interpellation folgte bereits in der nächsten Sitzung am 11. Oktober 1871 eine energische Erwiderung durch den patriotischen Appellationsgerichtsrat Andreas Sedlmayr. Vor allem sah er die „schuldige Achtung gegen die in Bayern verfassungsmäßig anerkannte katholische Kirche und gegen die katholischen Staatsbürger Bayerns, die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Landes“ verletzt. Kultusminister Lutz behauptete in seiner Erwiderung die Staatsgefährlichkeit des Unfehlbarkeitsdogmas. Aus der Rede des Ministers spricht die Furcht vor einer Einflussnahme der Kirche auf die Gläubigen. Lutz sah das gesamte bisherige Staatskirchenrecht in Bayern gefährdet. Es sei „kein Zweifel, daß die allen Bayern gewährleistete Gewissens- und Cultusfreiheit, daß die Gleichberechtigung der Confessionen, der Ausschluß physischer Gewalt für Sachen des Gewissens und die Unstatthaftigkeit der Verhängung zeitlicher Strafen durch die Kirche, die Unabhängigkeit der Gesetzgebung, die Verbindlichkeit des Verfassungseides – vom Placetum regium nicht zu sprechen – kurz die ganze Selbständigkeit des Königs und des Staates durch das Dogma vom 18. Juli 1870 und die kraft desselben mit dogmatischer Geltung versehenen päpstlichen Erlasse einer imminenten Gefahr gegenüber gestellt sind.“

Bereits anlässlich der ersten parlamentarischen Auseinandersetzungen um das Unfehlbarkeitsdogma zeigte sich also, dass es im Kulturkampf in Bayern um die herkömmlichen Fragen des bayerischen Staatskirchentums gehen würde – um Konflikte, die seit dem Abschluss des bayerischen Konkordats 1817 latent schwelten oder bisweilen bereits früher akut ausgebrochen waren. Es ging letztlich ganz konkret um die Frage nach der Stellung des Konkordats innerhalb des bayerischen Staatskirchenrechts.

Zum Mittel der Auseinandersetzung auf diesem Gebiet entwickelte sich die Frage nach dem Umgang mit denjenigen Katholiken, die das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkennen wollten, aus denen sich dann die Altkatholische Kirche entwickelte. Während diese von der katholischen Kirche exkommuniziert wurden, betrachtete sie Lutz weiterhin als katholisch – wobei es Lutz wiederum um das bayerische Staatskirchentum ging. Denn diese ungehorsamen

Katholiken wurden wegen der Nichtanerkennung eines Dogmas exkommuniziert, das in Bayern nach Ansicht Lutzens ohnehin nicht galt, da das königliche Plazet dafür nicht eingeholt wurde. Den ersten prominenten Konfliktfall stellte der Meringer Kirchenstreit dar. Joseph Renftle, Pfarrer von Mering bei Augsburg, hatte am 9. Oktober 1870 von der Kanzel aus erklärt, dass er die einschlägigen Beschlüsse des Konzils nicht anerkennen wolle. Die schwäbische Kreisregierung war nicht bereit, den schließlich exkommunizierten Renftle auf Ansuchen des Augsburger Ordinariats von der Lokalschulinspektion, der Vorstandschaft der Armenstiftung und der Führung der Pfarrmatrikel als Zivilstandsregister zu entbinden. Somit entstand die groteske Situation, dass Renftle zwar die Sakramente nicht mehr gültig spenden konnte, die gültige Spendung der Sakramente durch andere Priester aber beglaubigen musste. Daraufhin wandte sich der Augsburger Bischof Pankratius von Dinkel an den Landtag. Seiner Ansicht nach war die Regierung verfassungsmäßig verpflichtet, das Ordinariat gegenüber Renftle zu unterstützen. Die Petition wurde von der zweiten Kammer an den Beschwerdeausschuss verwiesen, der die Beschwerde für begründet erachtete. Da die Regierung ihre Hilfe vor allem deswegen verweigert hatte, weil der Augsburger Bischof das im Religionsedikt vorgeschriebene Plazet für die Verkündung des Unfehlbarkeitsdogmas nicht eingeholt hatte, ging es in der folgenden Plenardebatte auch und vor allem um diese Problematik. Der patriotische Abgeordnete Thomas Hauck machte am 12. Januar 1872 die Position der Ausschussmajorität klar. Zunächst behauptete er, dass das Plazet in Glaubensangelegenheiten nicht gelte. Dabei stützte er sich auf die unklaren Formulierungen im Religionsedikt, welches dem Konkordat als Beilage zur Verfassung staatsrechtlich nach Ansicht der Kirchengegner voranging. Im Gegensatz dazu konstatierte Hauck, dass das Konkordat als Staatsvertrag dem Religionsedikt vorgehe, und im Konkordat sei im Unterschied zum Religionsedikt kein Plazet vorgesehen. Im Hinblick auf die Altkatholiken nahm Hauck den kirchlichen Standpunkt ein, dass diejenigen, die das Unfehlbarkeitsdogma nicht anerkennen wollten, nicht mehr Mitglied der katholischen Kirche seien. Stellten sich die patriotischen Abgeordneten in der Plazetfrage unter anderem auf den Standpunkt, dass es in Glaubensangelegenheiten nicht gelten könne, so war dies für den liberalen Abgeordneten Joseph Völk völlig unerheblich: „Denn es gehört zu den unveräußerlichen Rechten jedes Staates, davon Kenntniß zu nehmen, welche verbindliche Sätze von einer Kirche bekannt gegeben werden, soferne diese Sätze nicht bloß im Gemüth und Gewissen der einzelnen Gläubigen geglaubt werden sollen, sondern sobald sie die Präension machen, in das äußere Leben übertragen zu werden. Sobald das geschieht, sind sie Gegenstand der staatlichen Legislation, und sie müssen das sein“. Der ehemalige Innenminister

Winfried von Hörmann, der nach dem Wahlsieg der Patrioten 1869 zurückgetreten war, betonte dann am 24. Januar 1872 nochmals den staatskirchenrechtlichen Standpunkt, dem sich die Mehrheit der Liberalen verpflichtet fühlte: „Ich sage: In dieser Frage entscheidet lediglich die Staatsverfassung, und die Staatsverfassung läßt unzweifelhaft erkennen, daß die Staatsverfassung in ihrem Rechte war.“ Eindeutig stellte er die staatliche Gewalt über die kirchliche: „Auf dem Gebiete des Staatsrechts hat ausdrücklich der Staat zu entscheiden, wer Angehöriger der katholischen Kirche ist, und ob jemanden als Angehörigem der katholischen Kirche die verfassungsmäßigen Rechte derselben zustehen.“ Die Debatten, die sich durch einen erheblichen theologischen Gehalt in der Argumentation auszeichneten, brachten in der Folge keine neuen Aspekte mehr. Das Abstimmungsergebnis lautete wegen des Fehlens einiger patriotischer Abgeordneter 76:76. Die Petition des Augsburger Bischofs war damit abgelehnt.

War die Kammermehrheit angesichts eines liberalen Ministeriums darauf angewiesen, den parlamentarischen Weg zur Durchsetzung ihrer Interessen einzuschlagen, wickelte Lutz auf einen Weg aus, der ihm selbst als Beamten näher lag und auch der Tradition der starken Stellung der Bürokratie im bayerischen Verfassungssystem entsprach. Er reagierte mit Hilfe von Verordnungen, wie etwa auf dem Gebiet der Schulpolitik. Diese war ein zentrales Konfliktfeld zwischen Staat und Kirche, politischem Katholizismus und Liberalismus. Immerhin ging es hier um den Einfluss auf die Jugend und damit um die Zukunft des Landes. Die kulturpolitischen Auseinandersetzungen um die Schule hatten bereits in den 1860er Jahren begonnen. 1862 hatte der liberale Lehrerverein die Abschaffung der geistlichen Schulaufsicht, die Trennung des niederen Schuldienstes vom Kirchendienst und eine fachlich kompetente Aufsichtsbehörde anstatt der geistlichen Schulinspektoren gefordert. Der liberale Abgeordnete Johann Sörgel prangerte in einer Interpellation vom 20. Januar 1872 die konfessionelle Trennung der Lehrer bei der Ausbildung und Anstellung im Schuldienst an. Überdies beobachtete er eine Überbetonung des geistlichen Elements im Schulsystem und bemängelte das Fehlen einer aus Fachmännern bestehenden Unterrichtsbehörde. Das zentrale bürgerlich-liberale Paradigma der Leistungsorientierung war durch den Einfluss der Kirche auf das Schulwesen für Sörgel also verletzt. Am 29. August 1873 erließ Lutz dann die Schulsprengelverordnung. Grundlegend für die Schulsprengelteilung war nun nicht mehr die Pfarrei, sondern die politische Gemeinde. Obwohl die Verordnung grundsätzlich am Prinzip der Konfessionsschule festhielt, wurden konfessionell gemischte Schulen ausdrücklich erlaubt. Weiterhin wurde den Gemeinden die Möglichkeit geboten, fachmännische weltliche Schulinspektoren statt der Pfarrer anzustellen. Auf diese Verordnung folgten heftige Angriffe von katholischer Seite im Landtag.

Die Patrioten empörten sich nicht nur über die liberalen Grundsätze der Schulpolitik des Ministers Lutz, sondern vor allem auch darüber, dass der Landtag durch den Verordnungsweg ausgeschaltet wurde. Man sieht daran sehr deutlich, wie die Taktik der Staatsregierung eine von Anbeginn an nicht intendierte Parlamentarisierung des politischen Katholizismus bewirkte.

Unterstützung erhielten die Katholiken auf schulpolitischem Gebiet von protestantischer Seite. Am 20. Oktober 1881 stellte der nationalkonservative Abgeordnete August Emil Luthardt einen Antrag auf vollständige Aufhebung der Verordnung vom 29. August 1873 (Schulsprengelverordnung). Er sah vor allem einen Widerspruch darin, den konfessionellen Charakter der Volksschule grundsätzlich beibehalten zu wollen, aber die politische Gemeinde zur Grundlage der Schulsprengelbildung zu machen. Der Antrag Luthardt wurde von den beiden Landtagskammern genehmigt. Eine Entspannung trat aber erst ein, als am 26. August 1883 die Schulsprengelverordnung teilweise rückgängig gemacht wurde. Lutz hatte schließlich dem innenpolitischen Drängen nachgeben müssen. Die wesentliche Änderung bestand darin, dass den kirchlichen Behörden ein Vetorecht gegen die Errichtung von Simultanschulen eingeräumt wurde. Dieser ohnehin nicht sehr große Erfolg sollte entsprechend der verfassungsmäßig begrenzten Bedeutung der zweiten Kammer, auf die der politische Katholizismus zur Interessendurchsetzung im Wesentlichen angewiesen war, der einzige Erfolg der Patriotenpartei im Kulturkampf bleiben – bis 1890.

Wählte die Regierung den Verordnungsweg, um die Kammermehrheit auszuschalten, beschritt diese den Umweg der Budgetverhandlungen, um sich doch wieder einzuschalten. Die Budgetverhandlungen boten immer Gelegenheit zur Diskussion schulpolitischer und allgemeiner kirchenpolitischer Probleme. Der patriotische Abgeordnete Andreas Freytag nutzte die Budgetverhandlungen am 26. Juni 1874 zu folgender Erklärung: „Wenn wir bei der nunmehr zur Berathung gestellten Proposition der kgl. Staatsregierung, sowie bei mehreren nachfolgenden Forderungen denselben unsere Zustimmung nicht geben werden, so bewegen uns hierzu nicht nur die Zweifel an der Dringlichkeit der betreffenden Ausgaben, sondern vor allem der Umstand, daß der kgl. Staatsminister Dr. von Lutz unser Vertrauen nicht besitzt und nicht besitzen kann, nachdem er durch seine ganze Haltung bewiesen hat, daß er seine maßgebende Stellung in einem solidarischen Staatsministerium nur im Geiste einer uns und der großen Mehrheit des Volkes feindlichen Parteidregierung benützt hat und benützen will.“ Das Vorhaben scheiterte allerdings, ein Misstrauensvotum war in der Verfassung ja nicht vorgesehen.

Neben dem Verordnungsweg bot sich Lutz zur Umsetzung seiner kirchenpolitischen Maßnahmen auch der Umweg über die Reichsgesetzgebung. Direkt auf seinen Einfluss geht etwa der so genannte Kanzelparagraph zurück. Um den Einfluss der Geistlichen auf das Wahlverhalten einzudämmen, wurde auf Anregung von Lutz ein Paragraph in das deutsche Strafrecht eingefügt, welches das Verhalten von Geistlichen, die sich in einer den Frieden gefährdenden Weise öffentlich äußerten, unter Strafe stellte. Lutz brachte einen entsprechenden Antrag am 19. November 1871 im Bundesrat ein. Lutz war also bereit, im Interesse seiner kirchenpolitischen Ziele die ohnehin nur mehr begrenzte Selbständigkeit Bayerns auszuhöhlen, da er sich ja mit seinem Vorgehen unter die Obhut der Reichsgesetzgebung begab.

An den folgenden Auseinandersetzungen um das Wahlgesetz zeigte sich dann, wie sich die Konflikte mit zunehmender Dauer des Kulturkampfes immer mehr politisierten. Die wichtigsten Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes vom 4. Juni 1848 beinhalteten die Festlegung eines indirekten, nicht geheimen Wahlmodus und die Entrichtung einer direkten Steuer für die Ausübung des Wahlrechtes. Die Wahlkreiseinteilung lag in der Hand der Regierung. Sie nutzte dieses Instrument, um sichere Wahlkreise für regierungstreue Kandidaten zu schaffen. Diese „Wahlkreisgeometrie“ geriet deshalb im Kulturkampf immer mehr in die Kritik der Patriotenpartei, die sich dadurch benachteiligt sah. Im Jahre 1875 machte Jörg einen zweiten Anlauf nach 1867. Er forderte „freie Wahlen, namentlich durch eine der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechende Wahlkreiseinteilung nach dem Geiste und Buchstaben des Gesetzes“, welche „die wahre Zustimmung und Meinung des bayerischen Volkes zum getreuen Ausdrucke“ brächten. Auf Widerstand stieß er aber damit bei den Liberalen, die durch die Änderung des Wahlrechts eine Stärkung der Patrioten befürchteten, weshalb sie für die Beibehaltung des an sich nicht liberalen Grundsätzen entsprechenden Wahlrechts eintraten. Lutz indes konterte mit kulturkämpferischen Argumenten. Er verteidigte die Wahlkreiseinteilung damit, dass der Wille des bayerischen Volkes durch diese nicht getrübt werde, sondern vielmehr erst zum Ausdruck komme, da der katholische Bevölkerungsteil von der katholischen Geistlichkeit beeinflusst werde: „Man hat mit geistlicher Jurisdiction vorgeschrieben, wie gewählt werden muß, wie zu wählen Gewissenspflicht sei, man hat es nicht an Beängstigungen der Gewissen fehlen lassen, und wo man geglaubt hat, man reiche mit dem Einfluß auf die Männer nicht aus, hat man die Gewissen der Frauen bedrängt.“ In derselben Art und Weise fuhr er fort: „Eine Wahl aus solchen Vorbereitungen hervorgegangen, wäre nichts als der Abklatsch des Willens der kirchlichen Regierung, das wäre mehr als Unterwerfung des Staates unter die Kirche, das meine Herren ist die Regierung des Staates. Ich kann mich des Aus-

druckes nicht enthalten, ich kann hierin nichts anderes als eine Verhöhnung des Constitutionalismus finden.“ Außerdem war sich Lutz sicher, dass eine patriotische Regierung ebenfalls Wahlkreisgeometrie betreiben würde. Allerdings erkannte er so indirekt die Vorwürfe der Patriotenpartei an. Da die Auseinandersetzungen während des Kulturkampfes keine Einigung erlaubten, da ja für eine Verfassungsänderung eine Zweidrittelmehrheit vonnöten gewesen wäre, blieb dieses Problem allerdings ungelöst. Erst 1906 kam es zu einem allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten absoluten Mehrheitswahlrecht, wobei die Wahlkreisgeometrie allerdings blieb.

Im Jahr 1875 fanden Neuwahlen statt. Die Patriotenpartei konnte ihre Mehrheit sichern. Eine Ergebenheitsadresse an den König wurde dazu benutzt, den Rücktritt des Ministeriums zu fordern. Ludwig II. ging nicht darauf ein und sprach dem Ministerium ausdrücklich sein Vertrauen aus. Der Vorstoß der Patriotenpartei war gescheitert. Darüber hinaus geriet die Politik der politisch motivierten Budgetkürzungen immer mehr in eine Sackgasse, da sich die patriotische Fraktion dazu verstieg, an sich sinnvolle Positionen aus politischen Gründen zu streichen. Der Patriot Freytag drückte die verfahrenere Situation deutlich aus: „Wenn ich jetzt von dem Plane spreche, den wir haben, so besteht er darin, daß wir eigentlich keinen haben.“ Es kam zu einer Krise der Partei, die letztlich in dem programmatischen Grunddilemma der Bayerischen Patriotenpartei begründet war. Ihr Selbstverständnis als monarchisch gesinnte Partei war in einen unauflösbaren Konflikt mit ihrer tatsächlichen Oppositionshaltung gegenüber der königlichen Regierung geraten. Jörg brachte das zum Ausdruck: „Wir sind nur keine Partei der systematischen Opposition, wir sind von Hause aus überhaupt nicht einmal geschaffen zur oppositionellen Stellung; [...]. Wir, meine Herren, sind durch die Umstände und deren Gewalt in die Stellung hineingedrängt worden, in der wir uns befinden. Wir sind von Hause aus, von Gottes und von Rechtswegen, diejenige Mehrheit, auf welche ein ehrliches bayerisches Ministerium sich stets wird stützen müssen, und lange Jahre hindurch gestützt hat.“

Aufgrund dieses von Anbeginn an bestehenden Dilemmas gab es in der Bayerischen Patriotenpartei zwei Strömungen. Die Kontrahenten Jörgs waren konfessionelle Scharfmacher, die bereit waren, aus kirchenpolitischen Gründen obstruktive Fundamentalopposition auszuüben. Zu diesen gehörte der priesterliche Abgeordnete Alois Rittler, von dem 1876/1877 die Abspaltung der „Katholischen Volkspartei“ ausging. In deren Umfeld bewegten sich neben Alois Rittler so schillernde Personen wie der Extremkatholik Sigl mit seinem „Bayerischen

Vaterland“, aber auch der stets querulierende Priester Georg Ratzinger, ein Großonkel von Papst Benedikt XVI., der während seines gesamten Lebens keine politische Heimat zu finden vermochte.

Da die „Katholische Volkspartei“ aufgrund ihrer begrenzten Programmatik und nicht zuletzt an inneren Querelen scheiterte, verblieb der politische Katholizismus in Bayern vorerst zwar weitgehend geschlossen, aber trotzdem in einer taktischen Sackgasse. Trotz Mehrheit in der zweiten Kammer konnte sich die Bayerische Patriotenpartei nicht durchsetzen, was sie aufgrund ihrer grundsätzlich legitimistischen Einstellung aber auch nicht mit allen Mitteln wollte. Es folgten Jahre des parlamentarischen Geplänkels ohne neue Argumente, Jahre des faktischen kulturkämpferischen Stillstandes. 1881/82 gab es dann geringe Zugeständnisse des Ministers Lutz in der Schulfrage und in der Besetzung von Lehrstühlen. In den nächsten Jahren verlor der Kulturkampf an Brisanz. Während der Geschehnisse um die Königskrise des Jahres 1886 beruhigte sich das Verhältnis zwischen Regierung und katholischer Opposition ohnehin, da die Patrioten durch konstruktives Verhalten Regierungsfähigkeit beweisen wollten. Gleichzeitig verlor der Kulturkampf in Preußen bzw. auf Reichsebene an Schärfe. Bismarcks macht-, finanz- und wirtschaftspolitisch motivierte Hinwendung zum handelspolitischen Protektionismus entfremdete ihn von seinen bisherigen nationalliberalen Unterstützern, weshalb er sich nicht zuletzt angesichts des um sich greifenden Sozialismus dem politischen Katholizismus zuwandte. Bismarcks Friedensgesetze von 1886 und 1887 bewogen Papst Leo XIII. am 23. Mai 1887 den Kulturkampf in Preußen für beendet zu erklären.

In Bayern kam es dagegen zu einer letzten Verschärfung der Auseinandersetzungen, nachdem die patriotischen Hoffnungen auf die Entlassung des Ministeriums Lutz enttäuscht worden waren. Am 22. Oktober 1889 brachte die Landtagsfraktion der Zentrumspartei, in die sich die Bayerische Patriotenpartei mittlerweile umbenannt hatte, drei Anträge ein, die in der zweiten Kammer erfolgreich verliefen: auf endgültige Feststellung, dass das Plazet in Glaubens- und Sittensachen nicht gelte, auf Lösung der Altkatholikenfrage im Sinne der Kirche und auf Wiederzulassung der Redemptoristen, die gemeinsam mit den Jesuiten durch das Jesuitengesetz aus Bayern vertrieben worden waren. Die Kontrahenten lieferten sich in der mehrtägigen Plenardebatte im November 1889 heftige Auseinandersetzungen, die von der jeweiligen Parteipresse vorbereitet und dann entsprechend verbreitet wurden.

V. Das Ende des Kulturkampfes

Die Lösung der Altkatholikenfrage im Sinne der Kirche und der Rücktritt von Lutz am 31. Mai 1890 markieren dann das Ende des Kulturkampfes in Bayern. Das letzte kirchenpolitische Aufbäumen der Zentrumsparlei im Jahr 1889 hatte nicht zuletzt das Ziel, den drohenden Verfall des politischen Katholizismus in Bayern zu verhindern. Die Landtagswahlen des Jahres 1887 waren für die katholische Partei enttäuschend verlaufen. Bei sinkender Wahlbeteiligung hatte das Zentrum an Stimmenanteilen eingebüßt. Die kirchenpolitischen Forderungen hatten mit zunehmender Entschärfung des Kulturkampfes an Bindekraft verloren, während sich die ökonomische und soziale Heterogenität der Zentrumswählerschaft mit zunehmender Industrialisierung immer mehr in den Vordergrund schob. Immer deutlicher stand eine bäuerlich-kleinbürgerlich-demokratische Richtung im politischen Katholizismus Bayerns einer aristokratisch-reichsfreundlich-konservativen gegenüber. Die Abgeordneten dieser Richtung waren es dann, die der bäuerliche Unmut zu Beginn der 1890er Jahre mit aller Härte traf. Denn es waren deren Reichstagsabgeordnete, die der industriefreundlichen Außenhandelspolitik der Reichsregierung ebenso zu einer Mehrheit verholfen hatten wie der die Landwirtschaft mit Steuern und Abgaben belastenden Aufstockung des Heeres oder der Einführung der Sozialgesetzgebung. Um Einfluss und Privilegien gegen die immer lauter werdenden sozial- und verfassungspolitischen Forderungen der Arbeiterschaft zu verteidigen, hatte sich dieser Zentrumsflügel immer mehr den bisher bekämpften Bürokraten in der Reichs- und der bayerischen Staatsregierung angenähert. In diesem Konflikt zwischen einer dynamischen und einer defensiv agierenden sozialen Schicht drohte die bäuerliche als Kern der ländlichen Bevölkerung zermahlen zu werden. Es entstand dann ab 1893 mit dem Bayerischen Bauernbund eine landwirtschaftliche Protestbewegung, die das politische Monopol, das sich die Zentrumsparlei während des Kulturkampfes aufgebaut hatte, brach. Aufgrund der tiefgreifenden Politisierung, der die Religion während des Kulturkampfes unterworfen war, und von der das eingangs erwähnte Zitat Zeugnis ablegt, bekam sie überdies eine stark antiklerikale Ausrichtung. Der bäuerliche Landtagsabgeordnete Joseph Wimmer, der „kein Aschkriecher“ der Geistlichkeit sein wollte, der Bauernbundsführer Franz Wieland, ein regelmäßiger Kirchgänger, der seine Tochter ins Kloster schickte und politisierende Geistliche als „Schlangengezücht“ bezeichnete, denen „der ehrwürdige Priesterrock ausgezogen und derselbe um ihr böses, verlogenes, verläumderisches Maul geschlagen“ werden müsse, belegen eines sehr deutlich: Der katholi-

sche Charakter der Zentrumspartei war bereits in der Endphase des Kulturkampfes vom Zweck zum parteipolitischen Mittel geworden. Denn die kirchenpolitischen Positionen stellten das einzige einigende und daher organisatorisch instrumentalisierbare Dach einer auseinanderstrebenden Partei dar. Die schleichende Parlamentarisierung der Forderungen einer eigentlich streng legitimistischen Partei, die kurzzeitige Spaltung entlang der Frage nach dem konfessionellen oder allgemeinkonservativen Charakter der Partei, die Verletzung der Interessen der Stammwählerschaft, deren kirchenpolitische Loyalität als zu groß eingeschätzt wurde, das Paktieren mit dem ehemaligen Gegner nach dem Abflauen der kulturkämpferischen Auseinandersetzungen zeigen sehr deutlich: Auch der politische Katholizismus musste sich den elementaren Spielregeln des parlamentarischen politischen Systems unterwerfen – nämlich dass Programme Mittel und Macht Zweck ist. Die Politik wurde durch den Kulturkampf also nicht in erster Linie dahingehend katholisch, dass sie ihren Inhalt änderte, sondern dass sie ihr Gewand schwarz färbte.

Bemerkung

Das Manuskript gibt den Wortlaut des Vortrages wieder, der am 25. Juni 2013 im Rahmen der dritten Sommerakademie der Abtei St. Bonifaz in München gehalten wurde; er wurde für die Präsentation im Netz nicht eigens überarbeitet; die Angabe von Belegen und Literatur lag im Ermessen der Referenten, ebenso die Verwendung von alter oder neuer Rechtschreibung. Das Manuskript ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.